



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Zimmermann Sonderabfallentsorgung
und Verwertung GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 31
33334 Gütersloh

31. Oktober 2018

Seite 1 von 18

Aktenzeichen
700-52.0016/18/8.8.1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur
chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 03.04.2018 wird aufgrund der §§ 16 und 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und
Nr. 8.8.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- die Aufnahme von Cyanid haltigen Abfällen in den Inputkatalog.

Standort

Gottlieb-Daimler-Straße 31, 33334 Gütersloh,
Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstücke 191 und 302.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindlichen
E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Bestand

Reaktionsbereich I 6 Reaktionsbehälter je 15 m³
 Reaktionsbereich II 3 Rührbehälter je 12 m³

Die in die Kanalisation der Stadt Gütersloh einzuleitende Abwassermenge wird durch die Indirekteinleiter-Genehmigung der Bezirksregierung Detmold begrenzt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

Änderung

Gemäß bisherigem AVV-Katalog und neu ASN 11 03 01

| ASN | Abfallbezeichnung | Herkunft |
|----------|------------------------|--|
| 11 03 01 | Cyanid haltige Abfälle | Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen |

Betriebszeiten

Montag bis Freitag 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bestand

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Das Abgas der Betriebseinheiten BE 1 (Abfallannahme und Reaktionsbereich), BE 2 (Filtrations- und Nachbehandlungsbereich) sowie BE 4 (Tanklager) ist antragsgemäß und vollständig zu erfassen, der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Nasswäscher und nachgeschaltetem Biofilter, zuzuführen und anschließend über die Emissionsquelle E 02 abzuleiten.

Die abgeleiteten Emissionen der im Abgas enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen nach Maßgabe der Nrn. 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

I.

Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe nach Ziffer 5.2.4 TA Luft dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas für den jeweiligen Stoff nicht überschreiten:

- Klasse I
die Massenkonzentration je Stoff 0,5 mg/m³
- Klasse II
die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³
- Klasse III
die Massenkonzentration je Stoff 30 mg/m³
- Klasse IV
die Massenkonzentration je Stoff 0,35 g/m³

II.

Im gereinigten Abgas dürfen die Emissionen von organischen Verbindungen im Sinne der Ziffer 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Verbindungen die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I und II eingeteilten Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Klasse I
die Massenkonzentration 20 mg/m^3
- Klasse II
die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

III.

Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- Klasse I
die Massenkonzentration $0,05 \text{ mg/m}^3$
- Klasse II
die Massenkonzentration $0,5 \text{ mg/m}^3$
- Klasse III
die Massenkonzentration je Stoff 1 mg/m^3

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Hinweise

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle ist folgender Nummer des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand beträgt 200 m.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die Baugenehmigung nach § 77 BauO NRW.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Chemisch-physikalische-Behandlungsanlage für Sonderabfälle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

| | |
|------------|---|
| BE RB-I B1 | Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Mantelwärmetauscher, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen |
| BE RB-I B2 | Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen |
| BE RB-I B3 | Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen |
| BE RB-I B4 | Reaktionsbehälter organisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen |
| BE RB-I B5 | Reaktionsbehälter organisch-ölpaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer |

| | | |
|--------------------|--|-----------------------|
| BE RB-I B6 | Reaktionsbehälter organisch ölhaltig, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, Skimmer | |
| BE RB-II B7 | Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen | |
| BE RB-II B8 | Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, systemunabhängige pH-Messung | |
| BE RB-II B9 | Reaktionsbehälter anorganisch, bestehend aus Rührbehälter, Rührwerk, Befüllarmaturen, Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen, systemunabhängige pH-Messung | |
| BE RB-I K1 | Kühlturm, bestehend aus Kühlturm, Lüfter, Rohrleitungen | |
| BE RB-I EZ1 | Elektrolysezelle, bestehend aus Elektrolysezelle, Transformator, Rohrleitungen | |
| BE RB-I P1 | Pumpe (organischer Strang), bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung | |
| BE RB-I P2 | Pumpe (anorganischer Strang), bestehend aus Pumpe, Absperrarmatur, Sicherheitseinrichtung | |
| BE RB-I P3 | Pumpe (Spaltöl), | |
| BE RB-I P4 | Pumpe (Simox-Verfahren) | |
| BE RB-I P5 | Pumpe (Kühlturm), | |
| <u>BE 2</u> | <u>Nachbehandlung</u> | |
| FB-B50 | Filtrationsvorlage | V = 25 m ³ |
| P50.1 | Kolbenmenranpumpe | |
| FB-B60 | Filtrationsvorlage | V = 25 m ³ |
| P60.1 | Kolbenmenranpumpe | |
| KFP 50.1 | Kammerfilterpresse | |
| KFP 60.2 | Kammerfilterpresse | |
| FB-B51 | Filtratvorlage | V = 28 m ³ |
| FB-B61 | Filtratvorlage | V = 28 m ³ |
| P51.1 | Kreiselpumpe | |
| P61.1 | Kreiselpumpe | |
| TLB 300 | Lagerbehälter | V = 50 m ³ |
| NB-B52 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |
| NB-B53 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |

| | | |
|---------|-------------------|------------------------|
| NB-B54 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |
| NB-B55 | Behälter | V = 8 m ³ |
| NB-B56 | Behälter | V = 8 m ³ |
| NB-B62 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |
| NB-B63 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |
| NB-B64 | Reaktionsbehälter | V = 8 m ³ |
| NB-B65 | Absetzbehälter | V = 50 m ³ |
| NB-B66 | Reaktionsbehälter | V = 25 m ³ |
| NB-B67 | Absetzbehälter | V = 50 m ³ |
| NB-B68 | Vorlagebehälter | V = 25 m ³ |
| P68.1 | Kreiselpumpe | |
| NB-B70 | Reaktionsbehälter | V = 15 m ³ |
| NB-B71 | Wasservorlage | V = 15 m ³ |
| CL-B90 | Tankbehälter | V = 30 m ³ |
| CL-B91 | Tankbehälter | V = 30 m ³ |
| CL-B92 | Rührbehälter | V = 2 m ³ |
| CL-B93 | IBC-Behälter | V = 1 m ³ |
| CL-B94 | Rührbehälter | V = 1,2 m ³ |
| CL-B95 | Rührbehälter | V = 1,2 m ³ |
| CL-B96 | Rührbehälter | V = 2 m ³ |
| CL-B97 | IBC-Behälter | V = 1 m ³ |
| TL-B400 | Tankbehälter | V = 700 m ³ |
| TL-B410 | Tankbehälter | V = 700 m ³ |
| P400.1 | Kreiselpumpe | |

Abluftreinigungsanlage - Bestand

Kreuzwäscher

Bestehend aus: 2-stufiger Nasswäscher mit Füllkörperkolonne
sauer- / alkalisch-oxidative Reinigungsstufen

Biofilter

Bestehend aus: biologischem Festbettfilter, Füllkörper

BE 3 Dekanteranlage und Restentleerung Bestand

BE 4 Tanklager Bestand
Teil der BE 2

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Behandlung von cyanidhaltigen Abfällen ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle E 02 eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Norm DIN EN 15 259 (vorher Richtlinie VDI 4200) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
3. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

4. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
5. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlass. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
6. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
Hinweis:
Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.
7. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle E 02 entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Störfallrecht

Folgende Unterlagen sind zu vervollständigen und der Bezirksregierung Detmold und dem LANUV vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übermitteln:

1. Die in den Nachlieferungen enthaltenen sicherheitsrelevanten Informationen sind dem Sicherheitsbericht beizufügen.
2. Dem Sicherheitsbericht ist ein Auszug aus dem Straßenplan (Stadtplan) von Gütersloh beizufügen.
3. Der Sicherheitsbericht ist um ein R- und I-Fließbild für das gesamte Werk 1 zu ergänzen. Das nachgelieferte Verfahrensfliessbild ist mit Wirklinien zu versehen, diese Wirklinien sind für das Verfahrensfliessbild der Gesamtanlage ebenfalls nachzutragen. Es muss erkennbar sein, welche Schaltungen durchgeführt werden.
4. Bei der Betrachtung der betrieblichen Gefahrenquelle „Stoffvermischung oder Zuführung falscher Medien“ im Kapitel 6.2 –Gefahrenanalyse- des Sicherheitsberichts werden nicht alle verhindernden bzw. begrenzenden Maßnahmen angegeben, die in Kapitel 5.3.1.1.3 des Sicherheitsberichts aufgelistet sind. Die Gefahrenquellenbetrachtung in Kapitel 6.2 ist entsprechend zu vervollständigen.

5. Die Liste im Anhang 5.5 bzw. der Sicherheitsbericht auf Seite 40 ist um die relevanten MSR/PLT-Einrichtungen zu erweitern.

Wasserrecht

1. Die Grenzwerte der Indirekteinleitergenehmigung vom 03.02.2016 (Aktenzeichen 54.01.02.54-GT 32 Ind IGL), erteilt durch die Bezirksregierung Detmold, sind weiterhin einzuhalten. In der Genehmigung ist unter anderem auch Cyanid (leicht freisetzbar) auf 0,1 mg/l im Abwasser begrenzt.

Arbeitsschutz

1. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Behandlung von Cyanid haltigen Abfällen eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung Rechnung trägt. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen (Nr. 3.1 TRGS 555).

C) Auflagen der Stadtverwaltung Gütersloh als Bauordnungsbehörde

1. Die sich aus diesem Antrag ergebenden baulichen und betriebstechnischen Veränderungen sind in die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 einzuarbeiten. Der Feuerwehr sind diese in zweifacher Ausfertigung (1 x laminiert, 1 x unlaminiert) und als pdf-Datei auf CD-ROM auszuhändigen. Die Feuerwehrpläne müssen mit Umsetzung der Maßnahme, das heißt vor Aufnahme der erweiterten Nutzung, vorliegen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 03.04.2018 sowie den Ergänzungen vom 11.09.2018 und vom 20.09.2018 hat die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Anlage wird unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Sie unterliegt damit der UVP-Pflicht. Gemäß § 9 UVPG besteht eine UVP-Pflicht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst

erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

Im Verfahren wurde die Aufnahme eines zusätzlichen Abfalls beantragt.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne der §§ 8 und 9 hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Aufgrund der umfassenden Sicherheitsmaßnahmen wie der systemunabhängigen pH-Messung, der ausschließlichen Nutzung der Rohrleitung für den Cyanid haltigen Abfall und der grundsätzlich direkten Verarbeitung ohne zusätzliche Lagerbereiche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und eine Änderung des Störfallrisikos nicht zu erwarten. Der Sicherheitsbericht wurde ergänzt und geprüft, so dass ein von den mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag beantragten Änderungen ausgehender Störfall im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der

- Stadt Gütersloh (Bauamt, Brandschutz),
- den Bereichen Immissionsschutz (Dezernat 52), Arbeitsschutz (Dezernat 55) und Abwasser (Dezernat 54) bei der Bezirksregierung Detmold
- und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Prüfung des Sicherheitsberichtes)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Gütersloh, Nr. 108/2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Störfallverordnung

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Die für die Änderung der Anlage erforderliche Änderung des Sicherheitsberichts wurde durchgeführt. Der Sicherheitsbericht wurde durch das LANUV geprüft.

Auf Grundlage des Sicherheitsberichtes und der Angaben der Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung des angemessenen Abstands des TÜV Thüringen konnte der Aussage gefolgt werden, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Gefährlichkeit der Anlage haben. Eine Betroffenheit benachbarter Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist auszuschließen. Durch das Änderungsvorhaben ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage nicht. Somit liegt auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den Antragsgegenstand im Sinne des § 19 (4) BImSchG vor, so dass auf eine Veröffentlichung im Sinne des § 19 Absatz 4 BImSchG verzichtet werden konnte.

In der Einzelfallbetrachtung werden zwei Szenarien betrachtet, erstens die Freisetzung von Stickstoffoxiden und zweitens die Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN) bei dem neu beantragten Verfahren zur Behandlung von Cyaniden. Hier errechnet sich für Stickstoffoxide auf Basis der AEGL-2-(10 min)-Werte ein angemessener Abstand von 55 Meter und für Cyanwasserstoff errechnet sich ein angemessener Abstand im Bereich der Betriebsgrenze. Der Abstand von den Reaktionsbehältern 8 und 9 bis zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Objekten beträgt circa 130 Meter (Wohngebiet in südlicher Richtung), zur Bahnstrecke ca. 250 Meter und zur Bundesstraße circa 430 Meter, so dass Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Angaben über Störfallauswirkungen sind im Sicherheitsbericht im Kapitel 6.3 „Störfallszenarien und deren Eintrittswahrscheinlichkeit“ enthalten. Bezogen auf den Antragsgegenstand wird die Freisetzung von toxischem Cyanwasserstoff im Falle einer fehlerhaften nicht beabsichtigten Zuführung von Säure in einen der beiden Reaktoren betrachtet. Nach diesem Szenario würden 20 % des entstehenden Cyanwasserstoffs nach dem Wäscher über den Abluftkamin in 13 Meter Höhe verdünnt in der Abluft freigesetzt. Unter diesen Bedingungen wird nach dem Programm STOER94 der AEGL-2 (1 h)-Wert für Cyanwasserstoff von 7,1 ppm = 8 mg/m³ ab 100 Meter Entfernung nicht überschritten, auch hier liegt die Entfernung außerhalb des Bereichs nächstgelegener schutzwürdigen Bebauung. Eine ernste Gefahr ist hierbei nicht gegeben. Es werden ausreichende sicherheitstechnische Einrichtungen vorgesehen, um den Eintritt eines entsprechenden Störfalls vernünftigerweise ausschließen zu können.

Emissionen

Die bestehende Abluftanlage ist technisch geeignet die Emissionen bei der Verarbeitung von Cyaniden auszuwaschen. Mit einer Änderung der Emissionswerte ist nicht zu rechnen. Sowohl die Emissionswerte für die Luft, als auch die vorgegebenen Einleitungswerte für Wasser bleiben unverändert.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BlmSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Absatz 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 5.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr nach Buchstabe a auf 500,00 Euro festgesetzt und daneben für die Regelung des Betriebs nach Buchstabe d ebenfalls auf 500,00 Euro festgesetzt. In Summe werden 1.000,00 Euro festgesetzt und dieser Betrag wird um 30% auf 700,00 Euro ermäßigt aufgrund der EMAS-Zertifizierung.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird die Gebühr auf 105,00 Euro festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung der Nichtdurchführung einer UVP Auslagen in Höhe von 123,01 Euro entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Gesamtbetrag in Höhe von

928,01 €

(in Worten: Neunhundertachtundzwanzig 01/100 Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.01.2011, Aktenzeichen 52.0039/10/0812B2 und vom 20.04.2015, 52.0047/14/8.8.1.1 erfasst worden.

3. Die Kapazität der Anlage wird durch den wasserrechtlichen Bescheid des Kreises Gütersloh vom 23.07.2003, Az. 54.1-83.10.Gt 30,31,32 IND IGL limitiert auf eine maximal einzuleitende Abwassermenge von 360 m³ pro Tag bzw. max. 95.000 m³/a. Die Gesamtmenge kann abhängig vom Input Schwankungen unterliegen. Als mittlere Werte sind anzunehmen:

| | | |
|----------------------------|-------|---------------------------|
| - Gesamtinput | circa | 117.000 m ³ /a |
| - Filterkuchen | circa | 22.000 m ³ /a |
| - Altöl aus Nachbehandlung | circa | 600 m ³ /a |

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Am 10. August 2018 sind die BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen zur Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission) in Kraft getreten. Sobald eine Umsetzung in nationales Recht durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG erfolgt ist, werden die Emissionsbegrenzungen und das Messintervall für C-Gesamt und HCL den dortigen Regelungen entsprechend angepasst werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

1. Es gelten die Benutzungsbedingungen der Technischen Entwässerungssatzung (TES) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem öffentlich rechtlichen Vertrag vom 15.07.2013.
2. Auf die Anordnung einer Messtechnik durch Auflage, die es ermöglicht, direkt schädliche Wirkungen des Abwassers der Anlage auf Organismen (Toxizität) schnell und sicher zu erkennen, um sicherzustellen, dass Hemmwirkungen der Biologie der kommunalen Kläranlage der AOL vermieden werden, wird verzichtet, da ein solches Frühwarnsystem nach Auskunft der Firma Zimmermann bereits vorgesehen ist.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten zur Behandlung von Cyanid haltigen Abfällen aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren.

Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

| Nummer | Inhalt | Seiten |
|--------|---|--------|
| 0 | Deckblatt, Verzeichnis, Ergänzungen (Fragen und Antworten) | 7 |
| 1 | Antrag – Formular 1 | 3 |
| 2 | Pläne | 2 |
| 3 | Bauvorlagen | 0 |
| 4 | Anlage und Betriebe | 9 |
| 5 | UVP-Angaben | 14 |
| 6 | Formulare 4 bis 6 | 4 |
| 7 | TÜV-Bericht zu den Emissionen (Auszug) | 4 |
| 8 | Arbeitsschutzangaben | 1 |
| 9 | Angaben zum neu beantragten Abfall | 8 |
| 10 | Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung des angemessenen Abstandes | 28 |
| 11 | Sicherheitsbericht | 114 |
| 12 | Fließbild Werk 1 und Ausschnitt Cyanid-Behandlung | 2 |

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

| Kurzbezeichnung | |
|-----------------|--|
| BlmSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) |
| UmweltHG | Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) |
| 4. BlmSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) |
| 9. BlmSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |
| VVGen.Verf. | Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700) |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999 in der gültigen Fassung |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011) in der gültigen Fassung |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV NRW S. 1005) |

| Kurzbezeichnung | |
|------------------------|--|
| BauPrüfV | Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232) |
| TA Luft | Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) in der gültigen Fassung |
| TA Lärm | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der gültigen Fassung |
| LWG | Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254) |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) |
| AVV | Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) |
| VermKatG NW | Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der gültigen Fassung |